



Finanzverwaltung NRW Postfach 300314 - 40403 Düsseldorf

Sonnleitner Rheinische
Treuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft
An der Glashütte 1b
42799 Leichlingen

Telefonnummer
0211 4496-0

Steuernummer / Aktenzeichen
105/5813/0086 VBZ 7

Datum
28.11.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Fenestra Metall-Bauelemente GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40472 Düsseldorf, Rather Broich 49

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **105/5813/0086**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE157185109**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude
Hans-Böckler-Str. 36
40476 Düsseldorf
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0211 4496-0
Telefax
0800 10092675105
Telefax Ausland
0049 211 4496-1200

Sprechzeiten allgemein
Mo, Mi-Fr: 08.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Di: 08.30-16.00 Uhr durchgehend
Sprechzeiten SIST
Mo, Mi-Fr: 07.30-12.00 Uhr
Di: 07.30-16.00 Uhr durchgehend

BBk eh Düsseldorf
IBAN DE36 3000 0000 0030 0015 01
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

EINGEGANGEN Sonnleitner Rheinische Treuhand GmbH				
02. Dez. 2023				
Mandanten- Nummer	VJ	an Sachbearbeiter	Dokumenten- Nummer	<input type="checkbox"/> geprüft
20502		TO		